



Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hollerner See Eching/Unterschleißheim

I. Haushaltsatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hollerner See Eching/Unterschleißheim für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Erholungsgebiet Hollerner See Eching/Unterschleißheim mit Sitz in Eching, Landkreis Freising, folgende Haushaltsatzung:

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes items like 'im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von 229.550 €' and 'im Investitionsbudget mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 229.550 €'.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 650.000 € neu festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

Von den Verbandsmitgliedern werden folgende Umlagen erhoben (§ 10 Abs. 2 und Abs. 4 der Verbandsatzung):

Table with 2 columns: Umlage and Amount. Includes 'Umlage für die laufenden Aufwendungen: - Gemeinde Eching 72.283 €' and 'Investitionsumlage: - Gemeinde Eching 16.467 €'.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

Die Haushaltsatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Eching, den 28.01.2021 Zweckverband Erholungsgebiet Hollerner See Eching/Unterschleißheim

Sebastian Thaler, Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Freising hat die Haushaltsatzung mit Schreiben vom 11.01.2021, AZ.: 21-941 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltsatzung und der Haushaltsplan mit allen weiteren Anlagen werden vom Zweckverband für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit entweder in Papier (zur Einsichtnahme) oder elektronisch zugänglich gemacht. Vgl. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO i. d. Fassung vom 08. August 1990

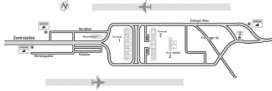
Verordnung des Landratsamtes Freising über Beförderungsentgelte und Beförderungsbefreiungen für den Taxiverkehr (Taxitarifordnung Freising - FSTTO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2021 Das Landratsamt Freising erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990

(BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) und § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DeVV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.01.2020 (GVBl. S. 11) folgende Verordnung:

- Inhaltsübersicht: § 1 Geltungsbereich, Tarifzonen § 2 Beförderungsentgelt § 3 Begriffsbestimmungen § 4 Abweichende Fahrpreise § 5 Fahrpreisanzeiger § 6 Abrechnung, Zahlungsweise § 7 Befreiungspflichten § 8 Allgemeine Vorschriften § 9 Ordnungswidrigkeiten § 10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- § 1 Geltungsbereich, Tarifzonen (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxientnehmer mit dem Betriebsitz im Landkreis Freising. (2) Der Pflichtfahrbereich im Sinne von § 47 Abs. 4 PBefG umfasst die Gebiete der Landkreise Freising, Erding und München sowie der Landeshauptstadt München. (3) Die jeweilige Betriebsitzgemeinde bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II. Als Zonengrenze im Sinne von Satz 1 gilt der Standort der letzten Ortsendtafel (Zeichen 311 zu § 42 StVO) vor der Gemeindegrenze. Fahrten innerhalb des Geländes des Flughafens München werden wie Fahrten in der Tarifzone I behandelt. (4) Das Gelände des Flughafens im Sinne dieser Verordnung beginnt a) an der Zufahrt über die Zentralallee - 400 m nach der Abzweigung von der Bundesstraße B501, b) an der Zufahrt über die Freisinger Allee bei der Agip-Tankstelle und c) an der Zufahrt über die St2584 kommend von der ED5 bzw. an der Zufahrt über den Südring - 100 m östlich vor der südlichen Einmündung zur ÖMV-Tankstelle. Die Zufahrten sind durch weiße Infotafeln mit der Aufschrift „L1“ Der Flughafen wird videouberwacht.“ gekennzeichnet. Die genauen Grenzen des Geländes des Flughafens im Sinne dieser Verordnung ergeben sich aus der Karte, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung ist.



Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 FSTTO - Flughafengelände

§ 2 Beförderungsentgelt

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, ohne Berücksichtigung der Personenzahl, aus dem Grundpreis zuzüglich mindestens einer Schalteinheit, dem Kilometerpreis bzw. dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen. (2) Mindestfahrpreis: a) Der Mindestfahrpreis bis 31.12.2021 (Grundpreis + 1. Schalteinheit) EURO 4,70 b) Der Mindestfahrpreis ab 01.01.2022 (Grundpreis + 1. Schalteinheit) EURO 4,80 (3) Kilometerpreise (Tarifstufe 1): a) Der Kilometerpreis (Tarifstufe 1) beträgt bis 31.12.2021 0,20 Euro pro 100,00 m, Umschalgeschwindigkeit 15,00 km/h EURO 2,00 b) Der Kilometerpreis (Tarifstufe 1) beträgt ab 01.01.2022 0,20 Euro pro 95,23 m, Umschalgeschwindigkeit 14,28 km/h EURO 2,10 (4) Wartezeitpreis (Tarifstufe 2): Wartezeit sowohl kundens- als auch verkehrsbedingt - je Stunde (EURO 0,20 je 24,00 Sekunden) EURO 30,00 (5) Fahrpreise nach Tarifzonen: - Anfahrt innerhalb der Tarifzone I frei - Anfahrt in der Tarifzone II ab Grenze der Tarifzone I Tarifstufe 1 - Anfahrt in die Tarifzone I bei Durchqueren der Tarifzone II - Zielfahrten in Tarifzone I und in Tarifzone II frei - Rückfahrt aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I Tarifstufe 1 - Bei Rückfahrt derselben Fahrgäste von Zielen in der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I bis Grenze der Tarifzone I ab Grenze der Tarifzone I Tarifstufe 2 Tarifstufe 1 (6) Zuschläge: 1. Gepäck: Hand- und Reisegepäck, das kein sperriges Gepäck i. S. d. Nr. 3 darstellt (insbesondere Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen) frei

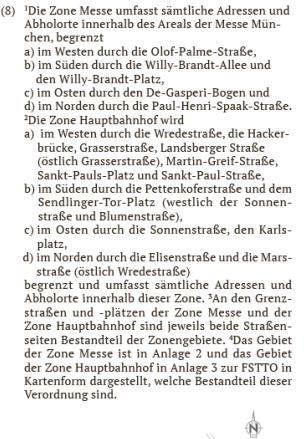
2. Fahrräder: Fahrräder unabhängig von der Anzahl der Fahrräder einmalig EURO 7,50

3. Sperrige Gegenstände: Sperrige Gegenstände, mit Ausnahme von Fahrrädern, Rollstühlen, Kinderwagen und Gehhilfen. (insbesondere Gepäck, welches in Länge, in Höhe oder in Breite das Maß von 120 cm überschreitet, Möbel, Haushaltsgegenstände, Baumaterialien, Surfboarder und Ski). Vor Fahrtritt nach Aufwand frei zu vereinbaren

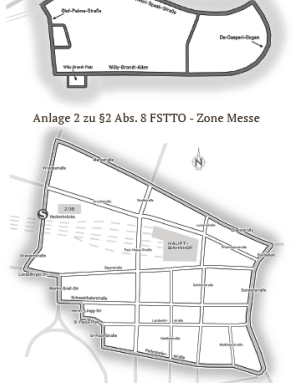
4. Großraumtaxen (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen einschließlich Fahrzeugführer in zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können): - Abweichend von Abs. 1-4 beträgt der Zuschlag ab dem 5. Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen, auch bei den in Abs. 3 genannten Euro 7,50. Der Zuschlag findet keine Anwendung, wenn der Zuschlag nach Nr. 3 berechnet wird. Eine Zuschlagsobergrenze ist nicht festgelegt.

(7) Abweichend von den Absätzen 1 bis 5 gelten für folgende Fahrten jederzeit und unabhängig von Veranstaltungen oder Messen Festpreise:

- 1. Flughafen München auf direktem Weg zur Zone Messe München EURO 71,00 2. Zone Messe München auf direktem Weg zum Flughafen München EURO 71,00 3. Flughafen München auf direktem Weg zur Zone Hauptbahnhof EURO 79,00 4. Zone Hauptbahnhof auf direktem Weg zum Flughafen München EURO 79,00 5. Zone Messe München auf direktem Weg zur Zone Hauptbahnhof EURO 35,00 6. Zone Hauptbahnhof auf direktem Weg zur Zone Messe München EURO 35,00 (8) Die Zone Messe umfasst sämtliche Adressen und Abholorte innerhalb des Areals der Messe München, begrenzt a) im Westen durch die Wredestraße, b) im Süden durch die Willy-Brandt-Allee und den Südy-Brandt-Platz, c) im Osten durch den De-Gasperi-Bogen und d) im Norden durch die Paul-Henri-Spaak-Straße. Die Zone Hauptbahnhof wird a) im Westen durch die Wredestraße, die Hackerbrücke, Grasserstraße, Landsberger Straße (östlich Grasserstraße), Martin-Greif-Straße, Sankt-Pauls-Platz und Sankt-Paul-Straße, b) im Süden durch die Pettenkoferstraße und dem Sendlinger-Tor-Platz (westlich der Sonnenstraße und Blumenstraße), c) im Osten durch die Sonnenstraße, den Karlsplatz, d) im Norden durch die Eisenstraße und die Marsstraße (östlich Wredestraße) begrenzt und umfasst sämtliche Adressen und Abholorte innerhalb dieser Zone. An den Grenzstraßen und -plätzen der Zone Messe und der Zone Hauptbahnhof sind jeweils beide Straßenseiten Bestandteil der Zonengebiete. Das Gebiet der Zone Messe ist in Anlage 2 und das Gebiet der Zone Hauptbahnhof in Anlage 3 zur FSTTO in Kartenform dargestellt, welche Bestandteil dieser Verordnung sind.



Anlage 2 zu § 2 Abs. 8 FSTTO - Zone Messe



Anlage 3 zu § 2 Abs. 8 FSTTO - Zone Hauptbahnhof

- (9) Kommt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Betrag vom Fahrgast zu bezahlen. (10) Bei Bestellungen darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer

mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestelloort verständigt hat.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse. (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird. (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Tarifzone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Tarifzone I zurückfahren. (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen oder zur Beförderung von Sachen.

§ 4 Abweichende Fahrpreise

- 1. Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG (insbesondere von § 2 abweichende Beförderungsentgelte zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Freising zulässig. 2. Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- 1. Fahrten im Pflichtfahrbereich sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1. 2. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe 1 zugrunde zu legen. Der Taxifahrer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen. 3. Wartezeiten bis fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so ist für die gesamte Wartezeit EURO 0,50 pro Minute zu berechnen. 4. Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unter Beachtung des § 37 Abs. 2 BOKraft unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Abrechnung, Zahlungsweise

- 1. Auf Wunsch des Fahrgastes muss in jedem Taxi bargeldlose Zahlung durch Kredit- oder Debitkarten angenommen werden. Der Unternehmer hat die Akzeptanz von mindestens drei verschiedenen, im Geschäftsverkehr üblichen Kreditkarten zu gewährleisten. Die Annahmepflicht besteht nicht, wenn der Fahrgast auf Verlangen des Fahrers nicht seine Identität durch Vorlage eines amtlichen Ausweispapiers nachweist. Die Beförderung von Personen darf mit dem Taxi nicht durchgeführt werden, wenn ein funktionsfähiges Abrechnungssystem oder Abrechnungsgarät vor Fahrtbeginn nicht zur Verfügung steht. 2. Die Regelung aus Abs. 1 gilt nicht, soweit das Unternehmen die Akzeptanz von Zahlungsmitteln im Sinne des Abs. 1 aus Gründen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, verweigern muss. Das Unternehmen ist zur unverzüglichen Wiederherstellung der Zahlungsmöglichkeit i.S.d. Abs. 1 (innerhalb von drei Werktagen) verpflichtet. Das Landratsamt Freising kann das Unternehmen auf Antrag von der Verpflichtung aus Abs. 1 vorübergehend befreien, wenn eine unverzügliche Wiederherstellung nachweislich ausgeschlossen ist. Das Fahrpersonal hat unangefordert vor Fahrtritt die Fahrgäste über den Hinderungsgrund oder über die Befreiung nach Satz 3 zu informieren. Auf Verlangen ist den Fahrgästen die Ausnahmegenehmigung nach Satz 3 zur Einsicht auszuhandigen. 3. Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden. 4. Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu EURO 50,00 wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers. 5. Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung mit dem jeweils gültigen Umsatzsteuersatz über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke, des Datums und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebsitzadresse auszustellen. 6. Der Fahrgast hat die Kosten der von ihm schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.

§ 7 Beförderungspflicht

- 1. Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches (§ 1 Abs. 2). 2. Soweit nicht ein Ausschluss von der Beförderungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften besteht, können Beförderungen abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die zu befördernde Person eine Gefahr für



die Sicherheit und Ordnung des Betriebs oder für die weiteren Fahrgäste darstellt (§ 13 Satz 2 BOKraft).²Hierzu zählen insbesondere Personen, die unter erheblichen Einfluss alkoholischer Getränke oder berauschender Mittel stehen und Personen mit ansteckenden Krankheiten.

3. Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

4. Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen.

§ 8 Allgemeine Vorschriften

1. Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).

2. Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

¹Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden. ²Ordnungswidrig handelt demnach, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. ¹die in § 6 Absatz 1 Sätze 1 bis 3 bargeldlose Zahlung nicht annimmt oder entgegen § 6 Absatz 1 Satz 4 mit dem Taxi Personen befördert, obwohl ein funktionsfähiges Abrechnungssystem oder Abrechnungsgerät vor Fahrtbeginn nicht zur Verfügung steht und er von der Annahmepflicht nicht befreit ist. ²Satz 1 gilt nicht, sofern ein Ausnahmetatbestand nach § 6 Abs. 2 vorliegt;

2. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 4 unterlässt die Fahrgäste unaufgefordert vor Fahrtantritt über die Hinderungsgründe oder die Befreiung zur Annahmepflicht von Kartenzahlungen zu informieren

oder entgegen § 6 Abs. 2 Satz 5 Fahrgästen die Ausnahmegenehmigung zur Einsicht nicht aushändigt;

3. andere, als die in § 2 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt;

4. entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet;

5. entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet;

6. entgegen § 6 Abs. 4 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis zu EURO 50,00 zu Lasten des Fahrgastes ausführt;

7. entgegen § 6 Abs. 5 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt;

8. entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt;

9. entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt;

10. entgegen § 8 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelung

1. Diese Verordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Freising über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr vom 01.02.2019 (Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 5 vom 07.02.2019) außer Kraft.

3. ¹Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens 14 Tage nach Inkrafttreten neuer Entgelte umzustellen. ²Bis zur Umstellung gilt bezüglich der Beförderungsentgelte die bis dahin gültige Fassung fort.

Freising, den 11. Februar 2021
Landratsamt Freising

Helmut Petz
Landrat